



## Mitgliederversammlungen – Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse

Bei Wahlen im Rahmen von Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Man bezeichnet es daher als aktives Wahlrecht. Eine Übertragung der Stimme oder eine Vollmacht an andere Personen ist nicht möglich.

Sofern die Satzung keine bestimmte Form für die Beschlussfassung (Abstimmung) vorschreibt, ist die Mitgliederversammlung in der Wahl der Form frei.

Man unterscheidet zwischen der offenen Wahl durch Handzeichen (Akklamation) und der geheimen Wahl durch Stimmzettel.

Der Versammlungsleiter kann die Form der Beschlussfassung bestimmen. Widerspricht ein Vereinsmitglied oder mehrere, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Weder Abstimmungen noch Wahlen verlangen eine geheime Beschlussfassung. Bei mehreren Kandidaten ist eine geheime Wahl anzuraten.

Es kommt in einer Vereinsversammlung bei einer Wahl oder Abstimmung vor, dass die Mitglieder „en Block“ entscheiden sollen. „En Block“ bedeutet, dass in einem einzigen Wahl- bzw. Abstimmungsgang nur eine einheitliche Stimme in Form von „ja“ oder „nein“ abgegeben wird. Diese Wahlart nennt man auch Gesamtwahl. Die Abstimmung „en Block“ ist aber nur dann zulässig, wenn die Satzung das erlaubt.

Je nach Bedeutung der Wahl oder Abstimmung sind unterschiedliche Mehrheiten der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

So bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen. Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern genügt die einfache Mehrheit. Dies gilt auch für Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Kommt es bei Beschlüssen innerhalb des Vorstandes zu Stimmgleichheit, gibt der/die Vorsitzende seine Stimme zuletzt ab.